



HESSISCHER LANDTAG

07. 05. 2021

Kleine Anfrage

Günter Rudolph (SPD) vom 19.02.2021

**Einstellungen, Absolventen und Ruhestandseintritte im Polizeivollzugsdienst
2020/2021**

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Minister des Innern und für Sport:

Hessen ist ein sicheres Land und soll es auch in den kommenden Jahren bleiben. Deshalb wird die konsequente Sicherheitspolitik mit Rekordinvestitionen auch in 2021 fortgeführt. Mit den Sicherheitspaketen I, II und III wird der Polizeivollzug auf eine nie dagewesene Größe anwachsen. Hierdurch werden insgesamt 2.270 zusätzliche Planstellen für Polizistinnen und Polizisten geschaffen und besetzt. Im Vergleich zum Beginn der Legislaturperiode 2014 (13.585 Planstellen für Polizeivollzugsbeamte) werden bis 2025 damit über 16.000 Beamtinnen und Beamten für die Sicherheit im Land unterwegs sein. Aus diesem Personalzuwachs haben bis zum Februar 2021 bereits ca. 900 zusätzlich ausgebildete Einsatzkräfte ihren Dienst aufgenommen. Dieser Personalzuwachs entstammt zum großen Teil dem Einstellungsjahrgang 2017, dem mit Abstand größten Ausbildungsjahrgang in der Geschichte der hessischen Polizei und wird bis zum Jahr 2025 kontinuierlich fortgesetzt. Es werden damit deutlich mehr Polizistinnen und Polizisten im öffentlichen Raum präsent sein, um die Kriminalität effektiv zu bekämpfen und das Sicherheitsgefühl der Bürgerinnen und Bürger weiter zu stärken. Zudem werden in diesem Jahr bei der hessischen Polizei die zweiten 250 von insgesamt 750 zusätzlichen Anwärterinnen und Anwärter aus dem Sicherheitspaket III ihr Studium beginnen.

Diese Vorbemerkung vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie viele Polizeianwärterinnen und -anwärter wurden im Februar 2021 eingestellt?

Für den Einstellungstermin Februar 2021 konnten 390 (Stand: 10. März 2021) Bewerberinnen und Bewerber in den Polizeivollzugsdienst eingestellt werden.

Frage 2. Wie viele Bewerbungen gab es zum Einstellungstermin Februar 2021?

Für den Einstellungstermin Februar 2021 lagen 2.799 Bewerbungen vor.

Frage 3. Wie viele Bewerberinnen und Bewerber haben für den Einstellungstermin Februar 2021 die Einstellungsvoraussetzungen erfüllt?

Frage 4. Wie viele Bewerberinnen und Bewerber mussten für den Einstellungstermin Februar 2021 trotz Erfüllung der Einstellungsvoraussetzung abgelehnt werden?

Die Fragen 3. und 4. werden aufgrund des Sachzusammenhangs wie folgt beantwortet:

Das Eignungsauswahlverfahren umfasst die Überprüfung der Einstellungsvoraussetzungen einschließlich der Eignungsprüfung (Eignungsauswahlverfahren im engeren Sinne) und der polizeiärztlichen Auswahluntersuchung. Um die Eignungsprüfung zu bestehen, müssen in allen das Eignungsauswahlverfahren umfassenden Anforderungsbereichen jeweils die erforderlichen Mindestleistungen erbracht werden. Vor diesem Hintergrund ist die niedrigste erreichbare Summe, die zum Bestehen der Eignungsprüfung führen kann, aktuell eine Punktzahl von 673 Punkten. Alle Bewerberinnen und Bewerber, die die Eignungsprüfung bestanden haben, sind für eine Einstellung in den gehobenen Polizeivollzugsdienst grundsätzlich geeignet.

Beim Einstellungstermin Februar 2021 haben 612 Bewerberinnen und Bewerber die Eignungsprüfung bestanden. 81 Bewerberinnen und Bewerber standen aufgrund eigener Entscheidung - trotz bestandener Eignungsprüfung - nicht zur Einstellung zur Verfügung.

52 Bewerberinnen und Bewerber wurden - trotz bestandener Eignungsprüfung - im weiteren Verfahren (polizeiärztliche Auswahluntersuchung, charakterliche Ungeeignetheit) abgelehnt. Bei 89 Bewerberinnen und Bewerbern war das Eignungsauswahlverfahren noch nicht vollständig abgeschlossen, so dass diese für eine Einstellung im Februar 2021 nicht zur Verfügung standen.

Frage 5. Wieso hat die Landesregierung die im Frühjahr 2020 angekündigte und gewährte Sonderzulage für Polizeianwärterinnen und Polizeianwärter wieder gestrichen?

Frage 6. Wie rechtfertigt die Landesregierung, dass die Anwärterinnen und Anwärter, die im September 2020 begonnen haben, nun durch die Zulage gegenüber denjenigen, die ihren Dienst zuvor bzw. danach begonnen haben, bevorteilt werden?

Die Fragen 5. und 6. werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet:

Der Anwärtersonderzuschlag gemäß § 60 Hessisches Besoldungsgesetz (HBesG) ist kein fester Bestandteil der Anwärterbezüge.

Gemäß § 60 Abs. 1 Hessisches Besoldungsgesetz (HBesG) kann der Anwärtersonderzuschlag nur dann gewährt werden, wenn ein erheblicher Mangel an qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern vorliegt. Diese Voraussetzung ist mithin für jeden Einstellungstermin gesondert zu prüfen und zu bejahen. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass - wenn kein erheblicher Mangel festgestellt werden kann - der Anwärtersonderzuschlag nicht gezahlt werden darf, da die rechtlichen Voraussetzungen des HBesG nicht vorliegen.

Die Prüfung für den Einstellungstermin im Februar 2021 ergab, dass sich die aktuelle Bewerbersituation für die hessische Polizei in 2021 deutlich besser als noch in 2020 darstellte. Für das Einstellungsjahr 2021 kann bisher ein erheblicher Mangel an qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern nicht festgestellt werden, so dass die rechtlichen Voraussetzungen für die Gewährung des Anwärtersonderzuschlags nicht vorliegen.

Die aktuelle Lage unterscheidet sich mithin von der schwierigen Bewerbersituation im vergangenen Jahr. Um die Einstellungszahlen im September 2020 zu erreichen, war ein zusätzlicher Anreiz in Form eines Anwärtersonderzuschlags erforderlich. Polizeianwärterinnen und -anwärtern des Einstellungstermins September 2020 durfte somit monatlich einen Anwärtersonderzuschlag in Höhe von 150 € (brutto) für die gesamte Dauer des Vorbereitungsdienstes (Bachelorstudium Schutz- bzw. Kriminalpolizei an der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung) ausbezahlt werden.

Die Anwärterinnen und -anwärter der davorliegenden Einstellungstermine erhalten aus den oben genannten Gründen ebenfalls keinen Anwärtersonderzuschlag.

Frage 7. a) Wie viele Anwärterinnen und Anwärter für den gehobenen Polizeivollzugsdienst haben 2020 das Studium an der Hochschule für Polizei und Verwaltung erfolgreich absolviert?
b) Wie hoch war die Abbruchquote und die Durchfallquote in diesem Jahrgang?

Die Frage 7 a und b werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet:

Nach dem erfolgreichen Studium wurden 2020 969 Beamtinnen und Beamte zur Kommissarin oder zum Kommissar ernannt.

Unter Heranziehung der ursprünglichen Einstellungszahl von 1.160 Anwärterinnen und Anwärtern ergibt sich für diesen Jahrgang eine Abbruch-/Durchfallquote von 16,47 %.

Frage 8. Wie viele Eintritte in den Ruhestand und wie viele Ruhestandsversetzungen gab es 2020 im Polizeivollzugsdienst?

Es sind 331 Beamtinnen und Beamte in den Ruhestand getreten und 63 Beamtinnen und Beamte in den Ruhestand versetzt worden.

Frage 9. Wie viele Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte sind im Jahr 2020 aus anderen Gründen als Ruhestandsversetzungen und -eintritten aus dem hessischen Polizeivollzugsdienst ausgeschieden (bspw. Todesfall, Entlassung, Versetzung in ein anderes Bundesland)? Wir bitten um Aufgliederung nach den Gründen des Ausscheidens.

Die Anzahl zum Ausscheiden aus sonstigen Gründen ergibt sich aus der nachstehenden Tabelle. Bezüglich der Versetzungen in den Polizeivollzugsdienst eines anderen Bundeslandes oder des

Bundes wird darauf hingewiesen, dass im gleichen Umfang von 52 Beamtinnen und Beamten im Gegenzug die Übernahme in den Polizeivollzugsdienst des Landes Hessen erfolgt ist.

• Entlassungen	30
• Todesfälle.....	14
• Versetzung in den Polizeivollzugsdienst eines anderen Bundeslandes oder des Bundes.....	52
• Versetzung zu einer Behörde außerhalb des Polizeivollzugsdienstes	7
• Ernennung zum Bürgermeister	2
• Übernahme in den Verwaltungsdienst in Folge von Polizeidienstunfähigkeit.....	1
• Gesamt	106

Wiesbaden, 25. April 2021

Peter Beuth